



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### Entwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 20. August 2019 beschlossenen

Entwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Vorblatt

### A. Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort. Zu diesem Zweck werden grundlegende, qualitative und strukturelle Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgenommen.

Hierzu werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - herausgelöst und als Teil 2 „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ (§§ 90 - 150) in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - überführt. Das stufenweise in Kraft tretende Bundesteilhabegesetz erfordert weitere Anpassungen der landesrechtlichen Vorschriften.

Bereits zum 1. Januar 2018 hat das Bundesteilhabegesetz einen neuen Sozialleistungsträger, den Träger der Eingliederungshilfe, geschaffen (vgl. Art. 1 BTHG, § 94 Abs. 1 SGB IX, Art. 3 Nr. 3 BTHG, § 28a Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Der neue § 6 SGB IX (in der Fassung des Art. 1 BTHG) sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger wird.

Das Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) vom 11. Januar 2005 bestimmt die Träger der Sozialhilfe und die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Bestimmungen gelten bis Ende 2019 fort. Dies ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 198) klargestellt worden. Darüber hinaus ist durch dieses Gesetz die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe geregelt worden, um die Zuständigkeit für die Verhandlung der neuen vertragsrechtlichen Grundlagen nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX für die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 zu schaffen.

Mit Wirkung ab dem Jahr 2020 ist durch eine landesrechtliche Bestimmung die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe insgesamt in Bezug auf die Neufassung des SGB IX zu regeln.

Im Rahmen der Ausführung des Bundesteilhabegesetzes sind die Länder ermächtigt, durch Landesrecht Regelungen für folgende Gegenstände zu treffen:

- die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung nach § 46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX,
- das Budget für Arbeit im Sinne von § 61 Abs. 2 SGB IX,
- Benennung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils Zwei des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und von § 80 Abs. 2 SGB XII,

- die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft zu Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 4 SGB IX und
- die Abweichung von der Anlassbezogenheit der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Leistungserbringern in der Eingliederungs- und in der Sozialhilfe nach § 128 Abs. 1 SGB IX und § 78 Abs. 1 SGB XII.

## B. Lösung

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das Gesetz insbesondere folgende Regelungen vor:

- Die Ablösung der Bestimmung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch eine gleichlautende Bestimmung im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die Übernahme der Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur ganzheitlichen Einzelfallbearbeitung in das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 4 SGB IX,
- die Benennung des Landesbehindertenbeirats im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils Zwei des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und im Sinne von § 80 Abs. 2 SGB XII,
- die Zulassung auch anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen von Leistungserbringern in der Eingliederungs- und in der Sozialhilfe nach § 128 Abs. 1 SGB IX und § 78 Abs. 1 SGB XII,
- Verordnungsermächtigungen
  - zur Zulassung von Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum wie interdisziplinäre Frühförderstellen für die Erbringung von Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Abs. 2 SGB IX und zur Bestimmung anderer als pauschaler Abrechnungen im Sinne von § 46 Abs. 5 SGB IX,
  - zur Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße (40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV im Rahmen des Budgets für Arbeit im Sinne von § 61 Abs. 2 SGB IX).

Erforderlich sind hierfür der Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

## C. Kosten

In einer Arbeitsgruppe wurde unter Leitung der Sozialagentur mit vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration der mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes durch die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte verbundene Mehraufwand ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass die bisherige Zuständigkeitsverteilung unverändert fortgeführt wird. Die bei den herangezogenen Gebietskörperschaften festgestellten Mehrbedarfe umfassen insgesamt 18,06 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

Prozess	zus. Zeitbedarf	Häufigkeit	Personal
Gesamtplanverfahren mehrere Leistungen	48,0 Minuten	0,5	6,45 VZÄ
Gesamtplanverfahren nur WfbM-Leistungen	304,4 Minuten	0,5	10,85 VZÄ
Teilhabeplanverfahren/Teilhabeplankonferenz	0,0 Minuten	0,5	0,00 VZÄ
Teilhabeverfahrensbericht	5,0 Minuten	1,0	0,39 VZÄ
Teilhabe am Arbeitsleben	61,0 Minuten	1,0	0,37 VZÄ
gesamt			18,06 VZÄ

Die monetäre Bewertung des Mehrbedarfs erfolgt nach den Personalkostensätzen des BMF für nachgeordnete Bundesbehörden mit den Werten für die Entgeltgruppe E 9b (62.511,00 €) und für die Entgeltgruppe E 10 (66.683,00 €). Die Verteilung ist 9,04 VZÄ zu 9,02 VZÄ. Die berechneten Personalkosten betragen 1.167.000 €. Diese Feststellungen sollen in den Folgejahren evaluiert werden.

#### **D. Ergebnis des Anhörungsverfahrens**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V., die kommunalen Spitzenverbände sowie alle 3 privaten Verbände der Leistungserbringer (Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e. V., Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.) wurden beteiligt.

In ihrer Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände geltend gemacht, dass über die bereits dargestellten und die Ausführung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe betreffenden Mehrbelastungen auch die sich im Rahmen der Ausführung der Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII in besonderen Wohnformen ergebenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da in diesem Zusammenhang keine neuen Aufgaben übertragen werden und ein Mehraufwand durch geänderte Bearbeitungsschritte nicht ermittelt werden konnte.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. hat in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf die Benennung des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen befürwortet und vorgeschlagen, die Regelung zur anlasslosen Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu streichen und den Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 SGB IX zu überlassen.

Der Bundesverband privater Anbieter fordert die Streichung der Regelung in § 5 des Entwurfs zum AG SGB IX, da er anlasslose Prüfungen der Leistungserbringung für verfassungsrechtlich bedenklich hält.

Diesen Forderungen kann nicht entsprochen werden. Das Prüfrecht ist nicht Gegenstand der Rahmenverträge nach § 131 SGB IX. In den Rahmenverträgen sind nach § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen zu regeln. Unabhängig davon besteht nach § 128 SGB IX ein gesetzliches Prüfrecht und nach § 138 Abs. 1 Satz 3 SGB IX die Ermächtigung durch Landesrecht ein anlassloses Prüfrecht vorzusehen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausschöpfung der bundesrechtlichen Ermächtigung bestehen nicht, soweit durch die konkrete Ausgestaltung der Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Diesem Grundsatz wiederum wird im Rahmen der Verfahrensbestimmungen nach dem Rahmenvertrag (s. § 131 SGB IX) Rechnung getragen.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

## Entwurf

**Teilhabe**st**ärkungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.****Artikel 1****Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (AG SGB IX)****§ 1****Träger der Eingliederungshilfe**

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 477), in der jeweils geltenden Fassung ist das Land. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden von der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Das für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 6 und nach § 6 wahr.

**§ 2****Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zur Durchführung der dem Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 1 obliegenden Aufgaben herangezogen, soweit nicht das Land als Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben im Sinne von Absatz 2 durchführt.

(2) Das Land führt als Träger der Eingliederungshilfe die folgenden Aufgaben selbst durch:

1. die landesweite Planung,
2. den Abschluss von Rahmenverträgen im Sinne von § 131 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von §§ 123 bis 127, §§ 129, 130 und 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. den Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
6. die Schiedsstellenverfahren im Sinne von § 126 Abs. 2 und § 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

7. die Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen im Sinne von § 64 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 251 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen im Sinne von § 64 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 179 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
9. die Erstattung von Pflegeversicherungsbeiträgen im Sinne des § 64 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
10. die Erstattung des Arbeitsförderungsgeldes im Sinne des § 59 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
11. die Vertretung des Trägers der Eingliederungshilfe in Gremien, Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften auf überregionaler Ebene,
12. die Vertretung des Trägers der Eingliederungshilfe in den Fachausschüssen bei den Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 der Werkstättenverordnung,
13. die Durchführung der Klageverfahren mit Ausnahme der Verfahren zur Durchsetzung der auf den Träger der Eingliederungshilfe übergegangenen Ansprüche im Sinne von §§ 141 und 142 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Darüber hinaus hält der Träger der Eingliederungshilfe selbst einen rehabilitationspädagogischen Fachdienst vor, der die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

1. Weiterentwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente nach § 118 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Verfahrens zur Erstellung von Gesamtplänen nach § 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Meldung und Weiterleitung der zur Erstellung des Teilhabeverfahrensberichtes erfassten Angaben an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation nach § 41 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Organisation und Durchführung von Fortbildungen zu den Bedarfsermittlungsinstrumenten, der Erstellung von Gesamt- und Teilhabeplänen nach den §§ 121 und 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. auf Anfrage der herangezogenen Gebietskörperschaften die fachliche Einschätzung von Einzelfällen im Rahmen der Ermittlung des Hilfebedarfs und der bedarfsdeckenden Hilfen, insbesondere bei Leistungsberechtigten mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterliegen als zur Ausführung dieses Gesetzes herangezogene Gebietskörperschaften der Fachaufsicht des Trägers der Eingliederungshilfe. Der Träger der Eingliederungshilfe ist insbesondere berechtigt, sich



in geeigneter Weise über einzelne Angelegenheiten unterrichten zu lassen, Berichte anzufordern sowie Akten und sonstige aufgabenrelevante Unterlagen einzusehen und Richtlinien zu erlassen sowie Weisungen zu erteilen.

(5) Die Verwaltungskosten für die Heranziehung werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Für die mit der Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei den herangezogenen Gebietskörperschaften entstehenden Aufwendungen zahlt das Land ab dem Jahr 2020 jährlich an die Landkreise und kreisfreien Städte die folgenden Beträge:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	88 770 Euro
Landkreis Börde	85 733 Euro
Burgenlandkreis	98 384 Euro
Stadt Dessau-Roßlau	33 951 Euro
Stadt Halle (Saale)	109 376 Euro
Landkreis Harz	116 124 Euro
Landkreis Jerichower Land	41 741 Euro
Stadt Magdeburg	102 124 Euro
Landkreis Mansfeld-Südharz	87 570 Euro
Altmarkkreis Salzwedel	52 414 Euro
Landkreis Stendal	77 041 Euro
Saalekreis	77 472 Euro
Salzlandkreis	138 576 Euro
Landkreis Wittenberg	57 431 Euro

§ 6 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes findet insoweit entsprechende Anwendung, als es sich bei den Einnahmen um Verwaltungsgebühren oder Geldbußen handelt.

(6) Soweit aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Gebietskörperschaft bei der Durchführung von Aufgaben im Sinne von Absatz 1 Leistungen der Eingliederungshilfe zu Unrecht erbracht wurden, hat die herangezogene Gebietskörperschaft dem Träger der Eingliederungshilfe den entstandenen Schaden zu ersetzen.

### **§ 3 Fachkräfte**

Bei der Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe beschäftigen die herangezogenen Gebietskörperschaften eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen gemäß § 97 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

### **§ 4 Beteiligung der Interessenvertretungen**

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne des § 27 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, vertreten durch die Landesbehin-

ertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten im Sinne des § 20 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

## **§ 5**

### **Anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität**

Der Träger der Eingliederungshilfe kann auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

## **§ 6**

### **Arbeitsgemeinschaft**

(1) Bei dem für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet. Das Ministerium führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind neben dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium

1. die Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt,
2. die nach § 4 maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen,
3. die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Sachsen-Anhalt,
4. die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
5. die Vereinigungen der Träger privatgewerblicher Angebote.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft analysiert die Angebote der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe und erarbeitet Vorschläge mit Blick auf die Herstellung einer flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur.

(4) Die Ermächtigung nach § 94 Abs. 4 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren durch Verordnung zu bestimmen, wird auf das für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium übertragen.

## **§ 7**

### **Verordnungsermächtigungen**

Das für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die örtliche Zuständigkeit und die Einzelheiten der Ausführung der Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1,
2. die Einzelheiten der Zulassung von Einrichtungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und zu anderen als pauschalen Abrechnungen nach § 46 Abs. 5 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

3. eine Abweichung im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

## **Artikel 2**

### **Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden durch die Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Das für Sozialhilfe zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 wahr.“

2. § 2a wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist auch sachlich zuständig für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1“ durch die Angabe „80 Abs. 1“ ersetzt.

- bb) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne der §§ 75 bis 77a und §§ 79 bis 79a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

4. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 78 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,“.

- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 77 in Verbindung mit § 80“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2 und 3 und § 79 Abs. 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 81“ ersetzt.

- dd) Nummer 9 wird aufgehoben.
- ee) Nummer 10 wird Nummer 9.
- ff) Die Nummern 11 bis 14 werden aufgehoben.
- gg) Die Nummern 15 und 16 werden die Nummern 10 und 11.
- hh) Nummer 17 wird Nummer 12 und die Wörter „mit Ausnahme von Servicestellen im Sinne von § 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ werden gestrichen.
- ii) Nummer 18 wird Nummer 13 und die Angabe „ § 27b Abs. 2 Satz 2 und 3“ wird durch die Angabe „27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4“ ersetzt.
- jj) Nummer 19 wird Nummer 14.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers nach § 78 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

§ 7b

Beteiligung bei Rahmenverträgen

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 80 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne von § 27 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragte im Sinne von § 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Durch die Überführung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch durch Art. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zum 1. Januar 2020 ist der Erlass eines Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch notwendig. Zugleich sind die Regelungen zur Eingliederungshilfe im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu streichen.

Die bislang geltende Organisation der Aufgabenwahrnehmung wird fortgeschrieben. Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der in das Neunte Sozialgesetzbuch überführten Eingliederungshilfe kommt der landesweiten Steuerung der Leistungsgewährung eine noch stärkere Bedeutung zu als bislang. Dies gilt insbesondere für die mit dem Bundesteilhabegesetz vorgegebene Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Unterkunft und des übrigen Lebensunterhalts, für die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen, der Bedarfserhebungsinstrumente und die trägerübergreifenden Prozesse der Teilhabe- und Gesamtplanung zur Erbringung von Leistungen der Teilhabe und der Rehabilitation.

### **II. Einzelbegründungen**

#### **Zu Art. 1 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)**

##### **Zu § 1**

Mit der Bestimmung des Landes als Träger der Eingliederungshilfe wird die Regelung in § 2a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB XII), die mit dem Änderungsgesetz vom 20. Juli 2018 in das AG SGB XII aufgenommen wurde, auf Dauer fortgeschrieben.

##### **Zu § 2 Abs. 1**

Die ganzheitliche Einzelfallbearbeitung in der Eingliederungshilfe durch die Sozialämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Auftrag des Landes hat sich bewährt und soll fortgeschrieben werden. Zu diesem Zweck werden die Landkreise und kreisfreien Städte in dem bisherigen Umfang zu der Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen.

##### **Zu § 2 Abs. 2**

Der Umfang der Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte bleibt unverändert. Das Land nimmt als Träger der Eingliederungshilfe insbesondere die landesweite Planung der Leistungsangebote, das Vertragswesen im Rahmen des Leistungserbringungsrechts nach dem Achten Kapitel des zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die Durchführung von Klageverfahren wahr.

**Zu § 2 Abs. 3**

Der Träger der Eingliederungshilfe hält wie bislang einen rehabilitationspädagogischen Fachdienst vor, der die herangezogenen Gebietskörperschaften bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs anleitet und unterstützt. Der Fachdienst wird aus dem AG SGB XII in das AG SGB IX übernommen. Er dient der Ausführung der Eingliederungshilfe und ist für die landesweiten Prozesse und Entwicklungen (Bedarfserhebungsinstrument, Gesamtplanverfahren) und insbesondere für die fachliche Anleitung und Schulung der herangezogenen Gebietskörperschaften weiterhin erforderlich.

**Zu § 2 Abs. 4**

Die herangezogenen Gebietskörperschaften unterliegen bei der Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe der Fachaufsicht des Trägers der Eingliederungshilfe.

**Zu § 2 Abs. 5**

Die Mehraufwendungen aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ergeben sich für die herangezogenen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX, des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX und der Erstellung der Zuarbeiten zum Teilhabeplanverfahrensbericht nach § 41 SGB IX.

Der Umfang der Mehraufwendungen wurde gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelt.

Gesamtplanverfahren waren bereits bisher nach § 58 und §§ 141 ff. SGB XII durchzuführen. Neu und damit zu berücksichtigen sind die weiterentwickelten Instrumente der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX. Insgesamt ergibt sich ein Mehraufwand im Rahmen des Gesamtplanverfahrens im Umfang von 48 Minuten pro Fall. Der Mehrbedarf fällt alle 2 Jahre an, da das Gesamtplanverfahren in der Regel alle 2 Jahre durchzuführen ist (§ 121 Abs. 2 SGB IX). Bezogen auf 21.863 Fälle entspricht dies einem jährlichen Personalmehrbedarf in Höhe von 6,45 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Ein signifikant zusätzlicher Personalbedarf besteht in den Fällen, in denen bisher die Durchführung des Gesamtplanverfahrens nicht vorgesehen war. Dies betrifft Fälle, in denen die Leistungsberechtigten als Leistung der Eingliederungshilfe ausschließlich Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erhalten. Für diese Fälle ist der volle Zeiteinsatz für die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens als Mehrbedarf zu berücksichtigen. Anhand einer Prozessbeschreibung wurde hierfür ein Zeiteinsatz von 304,4 Minuten je Fall ermittelt. Ausgehend von 5.799 Fällen und Durchführung des Gesamtplanverfahrens alle 2 Jahre entspricht dies einem jährlichen Personalmehrbedarf in Höhe von 10,85 VZÄ.

Das Teilhabeplanverfahren tritt an die Stelle der Beteiligung des Fachausschusses der WfbM. Dabei wurde bisher die Sozialagentur Sachsen-Anhalt beteiligt. In ca. 500 Neufällen pro Jahr ist nunmehr ein Teilhabeplanverfahren für die Aufnahme in das Eingangsverfahren bzw. in den Berufsbildungsbereich durchzuführen. Dieses schriftliche Verfahren benötigt ein Zeitvolumen von ca. 30 Minuten pro Fall. In ca. 10 Prozent der Neufälle könnte eine Teilhabeplankonferenz erforderlich werden. Entsprechend dem Zeitbedarf in Höhe von 60 Minuten je Konferenz sind also je Neufall 6 Minuten als durchschnittlicher Zeitbedarf zu berücksichtigen. Für die Begleitung der

Neufälle während des Aufenthalts im Berufsbildungsbereich werden ca. 10 Minuten je Fall benötigt. Beim Übergang in den Arbeitsbereich sind für die Neufälle ebenfalls nochmals ca. 10 Minuten je Fall erforderlich. Für die laufende Betreuung der in den WfbM Beschäftigten ist ein Zeitanatz von ca. 5 Minuten je Fall und Jahr erforderlich. Für die Zeit nach dem Übergang in den Arbeitsbereich ist dieser Zeitbedarf im Gesamtzeitbedarf für die Durchführung des Gesamtplanverfahrens/Teilhabeplanverfahrens bei Werkstattbeschäftigten, die keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, enthalten (Gesamtansatz 304,4 Minuten, s. o.). Insgesamt ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 61 Minuten pro Fall. Für 500 Neufälle pro Jahr entspricht dies einem personellen Mehrbedarf in Höhe von 0,37 VZÄ.

Für die Erstellung des Teilhabeverfahrensberichtes nach § 41 SGB IX müssen durch die herangezogenen Gebietskörperschaften zusätzliche Daten in das Datenverarbeitungssystem eingegeben werden. Für die Berechnung des personellen Mehrbedarfs wurde von rund 6.400 Anträgen auf Leistung der Eingliederungshilfe pro Jahr ausgegangen. Es kann sich um Erst- oder Folgeanträge handeln. Die Anträge können als Ergebnis der Bearbeitung bewilligt, abgelehnt oder weitergeleitet werden. Aus einem Zeitbedarf von 5 Minuten pro Fall ergibt sich ein Personalbedarf in Höhe von 0,39 VZÄ.

Die ermittelten Mehrbedarfe betragen insgesamt 18,06 VZÄ.

Der berechnete Personalmehrbedarf fällt bei den Qualifikationsebenen „Verwaltungspersonal gD“ und „Sozialpädagogen/Sozialarbeiter/sonstiges Personal mit Sozialwissenschaftlicher Fachrichtung“ an. Die monetäre Bewertung des Mehrbedarfs erfolgt nach den Personalkostensätzen des BMF für nachgeordnete Bundesbehörden mit den Werten für die Entgeltgruppe E 9b (62.511,00 €) und für die Entgeltgruppe E 10 (66.683,00 €). Die Verteilung ist 9,04 VZÄ zu 9,02 VZÄ. Die berechneten Personalkosten betragen 1.167.000,94 €.

Die Aufteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt anhand der Fallzahlen.

Der gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelte Aufwand ist im Jahr 2021 zu evaluieren.

### **Zu § 2 Abs. 6**

Die herangezogenen Gebietskörperschaften haften gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe bei der Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **Zu § 3**

Anforderungen an das Personal, das mit der Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe befasst wird, ergeben sich aus § 97 SGB IX. Eine vergleichbare Regelung war für die Ausführung der Leistungen der Sozialhilfe bislang auch schon in § 6 SGB XII enthalten. Der Fachdienst der Sozialagentur hat die Aufgabe, die Fachkräfte der Sozialämter anzuleiten, zu schulen und fortzubilden.

### **Zu § 4**

Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur für die komplexe Beteiligung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird der Behindertenbeirat des Landes als die

maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Die maßgebliche Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen sowie die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land vertreten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Behindertenbeirat des Landes. Nach § 27 Abs. 3 des Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird der Vorsitz und die Geschäftsführung des Behindertenbeirates des Landes durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten wahrgenommen.

### **Zu § 5**

Nach § 123 Absatz 1 SGB IX ist der Träger der Eingliederungshilfe zur Übernahme von Entgelten für eine Leistung nur verpflichtet, soweit eine schriftliche Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und über die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung) besteht (§ 125 SGB IX). Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit § 128 Absatz 1 Satz 3 SGB IX den Ländern als Gestaltungsspielraum die Möglichkeit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung eröffnet. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Dieses zusätzliche gesetzliche Prüfrecht stärkt die Rolle des Trägers der Eingliederungshilfe und sichert die Ansprüche der Menschen mit Behinderungen und ermöglicht eine systematische Evaluation der Leistungserbringung, die der Fortentwicklung der Angebotsstruktur dient. Die Prüfungen ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchzuführen.

### **Zu § 6**

Nach § 94 Abs. 4 SGB IX haben die Länder zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Die Arbeitsgemeinschaft soll das Land als Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des Sicherstellungsauftrags nach § 94 Abs. 3 SGB IX unterstützen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es daher, die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe zu analysieren und Vorschläge mit Blick auf die Herstellung einer flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur zu erarbeiten.

Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft soll durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Ermächtigung nach § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX wird auf das für Soziales zuständige Ministerium übertragen.

### **Zu § 7 Nr. 1**

Die Verordnungsermächtigung entspricht der bislang auch für die Ausführung der Eingliederungshilfe geltenden Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 2 AG SGB XII.



**Zu § 7 Nr. 2**

Leistungen der Früherkennung und Frühförderung können nach § 46 Absatz 2 SGB XII in interdisziplinären Frühförderstellen sowie daneben auch von durch Landesrecht zugelassenen sonstigen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbracht werden. Mit der Ermächtigung können die Voraussetzungen für die Zulassung solcher Frühfördereinrichtungen durch Rechtsverordnung und eine andere als eine pauschale Abrechnung mit den anderen zuständigen Trägern geregelt werden. In der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX und in der Vereinbarung zur pauschalierten Aufteilung der vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen nach § 46 Abs. 5 SGB IX vom 30. März 2018 sind die Erbringung der Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX umfassend geregelt. Daher besteht derzeit kein Bedarf für den Erlass einer Verordnung. Die Verordnungsermächtigung wird gleichwohl für den Fall der Kündigung der genannten Vereinbarungen und einem daraus gegebenenfalls resultierenden Regelungsbedarf in das Ausführungsgesetz aufgenommen.

**Zu § 7 Nr. 3**

Nach § 61 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Durch Landesrecht kann von diesen 40 Prozent der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden. Mit der Verordnungsermächtigung wird gewährleistet, dass eine Abweichung umgesetzt werden kann, sobald eine Evaluierung der Umsetzung des Budgets auf Arbeit dies erfordert.

**Zu Art. 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -****Zu Nr. 1**

Mit der Ergänzung in § 2 Abs. 1 wird die derzeit geltende Aufgabenwahrnehmung fortgeschrieben.

**Zu Nr. 2**

Mit dem Erlass des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch wird die Regelung gegenstandslos. Die Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt nunmehr im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

**Zu Nr. 3**

Zum 1. Januar 2020 wird durch das Bundesteilhabegesetz die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch übernommen. Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind demnach nicht mehr im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, sondern im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu treffen. Dies erfolgt in Art. 1 dieses Gesetzentwurfs.

Durch die Ergänzung in § 3 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass für Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil Zwei des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in besonderen Wohnformen im Sinne von § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII erbracht

werden, derselbe Träger sachlich zuständig ist, mithin das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 1 und als Träger der Eingliederungshilfe nach Art. 1 § 1. Durch diese Regelung wird die einheitliche sachliche Zuständigkeit für die Fachleistung der Eingliederungshilfe und für die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe, die bislang für die Leistungserbringung in stationären Einrichtungen galt, für die besonderen Wohnformen, die an die Stelle der stationären Einrichtungen in der Eingliederungshilfe treten, fortgeschrieben. Diese Fortschreibung ist zur Vermeidung eines Zuständigkeitswechsels notwendig.

#### **Zu Nr. 4**

Die Regelungen zur Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe in § 4 Abs. 2 sind mit Blick auf die Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und auf die zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch anzupassen. Die daraus folgenden Änderungen sind redaktioneller Art.

#### **Zu Nr. 5**

Nach § 78 Absatz 1 SGB XII prüft der Träger der Sozialhilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Mit der Regelung in § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB XII wird den Ländern die Möglichkeit der Prüfung auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung eröffnet. Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden. Dieses zusätzliche gesetzliche Prüfrecht stärkt die Rolle des Trägers der Sozialhilfe und ermöglicht eine systematische Evaluation der Leistungserbringung, die der Fortentwicklung der Angebotsstruktur dient. Die Prüfungen ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchzuführen.

Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur für die komplexe Beteiligung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird der Behindertenbeirat des Landes als die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Die maßgebliche Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen sowie die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land vertreten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Behindertenbeirat des Landes. Nach § 27 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird der Vorsitz und die Geschäftsführung des Behindertenbeirates des Landes durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten wahrgenommen.